

Werk

Titel: Recensionen und Anzeigen

Ort: Leipzig

Jahr: 1886

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?338182551_0003|log77

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Um Platz zu gewinnen, mietete die Verwaltung der Universitäts-Bibliothek zu Utrecht, deren früher vorgenommener Umbau noch nicht in Anspruch genommen werden kann, ein freies Kirchengebäude in der Nähe der Bibliothek auf 20 Jahre, worin selten benutzte Bücher untergebracht werden sollen.

Recensionen und Anzeigen.

Oscar Hase, die Koberger. Eine Darstellung des buchhändlerischen Geschäftsbetriebes in der Zeit des Ueberganges vom Mittelalter zur Neuzeit. Zweite umgearbeitete Auflage. Leipzig. Breitkopf & Haertel. 1885. 462 u. CLIV S. nebst fünf Schrifttafeln.

Wenn wir das vorliegende Buch erst jetzt im C. f. B. zur Anzeige bringen, so geschieht das nicht, weil wir den Werth und die Bedeutung dieses Buches, das sicher eine der ersten Stellen in der gleichartigen Literatur einnimmt, irgend wie unterschätzt hätten. Es war vielmehr von der Redaktion sofort nach seinem Erscheinen einem sachkundigen Beurtheiler zur Besprechung übergeben worden, von diesem aber auf eine höfliche Anfrage nach der Recension nach ungefähr 4 Monaten der Redaktion aufgeschnitten wieder zurückgesendet worden. Um nun nicht neue Verzögerungen herbeizuführen, will ich daher selbst nach der Lektüre des Werkes den Inhalt desselben kurz angeben und für eine etwaige dritte Auflage noch einen Wunsch aussprechen.

Zunächst sei über das ganze Werk bemerkt, dass wir bisher kein gleichwerthiges, seine Aufgabe erschöpfendes und geschmackvoll darstellendes Buch zur Geschichte des deutschen Buchdruckes und Buchhandels hatten, als uns in dem vorliegenden über die Koberger von einem der Mitinhaber einer deutschen buchhändlerischen Weltfirma (Breitkopf & Härtel) geboten wird. Dass die deutschen Buchhändler mit ihren französischen Collegen, von denen einzelne so ausserordentlich werthvolle Beiträge zur Geschichte ihres Metiers geliefert haben, jetzt auch hierin in den Wettkampf treten, ist gleichfalls der Erwähnung werth.

Albrecht Kirchhoff, wohl der erste Kenner der Geschichte des deutschen Buchhandels, den wir jetzt in Deutschland besitzen, hatte schon vor Jahren versprochen, eine Darstellung der buchhändlerischen Thätigkeit der Koberger, namentlich Antonius Kobergers des Aelteren, geboren um 1445 und gestorben am 3. Oktober 1513, zu geben. Da der Plan nicht zur Ausführung kam, hat Dr. O. Hase denselben aufgenommen und 1869 die erste Auflage des Buches „Die Koberger, Buchhändler-Familie in Nürnberg“ und dann später 1881 das „Brieffbuch der Koberger“ auf Grund der Baseler und Nürnberger Originalbriefe erscheinen lassen. Jetzt ist das erstgenannte Buch auf Grund dieser neu erschlossenen Schätze und mit vollständigerer Zuziehung der zeitgenössischen Literatur und deren Bearbeitungen in der That „umgearbeitet“ wieder ausgegeben worden.

Dasselbe zerfällt nach einer Einleitung (S. 1–46), in der vor Allem „die Geschichte der Koberger“, d. h. deren äussere Geschichte und Genealogie von 1349–1628 erzählt wird, in drei Theile. Sie werden unter dem Schlagworte „Geschäftsbetrieb“ zusammengefasst und handeln 1) vom Druck (S. 49–147), 2) vom Verlag (S. 148–252) und 3) vom Vertrieb (S. 253–394). Den Rest des Buches füllen zahlreiche gelehrte Anmerkungen (S. 395–433), Indices und chronologische und alphabetische Verzeichnisse des Verlags der Koberger. Dazu kommt das Brieffbuch der Koberger (S. I–CLIV). Das

Verzeichniss eines Wanderlagers wird uns in einer autographirten Heliotypie mitgetheilt und dann noch vier Facsimiles von Briefen A. u. H. Kobergers, W. Pirckheimers u. M. Luthers. In Betreff des Verzeichnisses des Wanderlagers hat sich ein friedlicher Streit zwischen W. Meyer, dem wir einen so bedeutenden Fortschritt in der Erkenntniss der Buchhändleranzeigen verdanken, u. O. Hase in diesen Blättern entwickelt, der unseren Lesern noch in Erinnerung sein wird. Unserer Ansicht nach steht fest, dass das Kobergersche Verzeichniss, das W. Meyer (C. f. B. II. 455) unter No. 16 aufzählt in's J. 1479—80 gehört, wie ja auch Hase (l. l. 510) jetzt einräumt. Wie vorsichtig man allerdings mit den Datirungen der Buchhändler sein muss, dazu habe ich selbst kürzlich erst in diesen Blättern ein Beispiel aus dem 16. Jahrhundert beigebracht. In vorliegendem Falle liegt aber wohl keine Ursache zu Verdacht vor. Das aber führt mich dazu einen Wunsch betreffend der 3. Ausgabe auszusprechen.

Die bisherigen Untersuchungen der Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst und unserer ältesten Wiegendrucke haben vielfach an dem Uebelstande gekrankt, dass sie nicht exakt genug auf die Buchstabenformen Rücksicht nahmen. Da nun relativ wenig Bibliotheken zahlreiche Incunabeln besitzen, waren derartige Forschungen nur an wenigen Orten zu machen. Will man dieses Studium fördern, so müssen bei den einzelnen Monographien, die jetzt für die Geschichte des Buchgewerbes erscheinen, gute Schrifttafeln beigegeben werden. Der betreffende Autor hat ja die verschiedenen Drucke zur Verfügung gehabt, die exakte Vervielfältigung eines Alphabets der Lettern, mit denen die verschiedenen Werke gedruckt sind, hat bei der heutigen vorgeschrittenen Technik also nicht die geringsten Schwierigkeiten. Das vorliegende Werk hat aber keine Schrifttafeln und das ist also als ein Mangel zu bezeichnen. Denn Jedermann wird begreifen, und Herr Hase, der ja, wenn er einen Facsimiledruck der Bücheranzeige von 1479 gehabt hätte, dieselbe nicht in's Jahr 1487 würde gesetzt haben, am besten, dass es sehr vortheilhaft für das Studium der Kobergerdrucke sein würde, wenn solche facsimilirte Alphabete hier gegeben worden wären, so dass dann von dem Schriftenverzeichnisse aus auf diese Alphabete einfach hätte verwiesen werden können. — Doch damit möge auch auf die Gefahr hin, dass dem Inhalte unseres Werkes die gebührende Würdigung nicht widerfahren ist, diese Anzeige geschlossen werden. Wir können allen Freunden des Buchgewerbes das Studium desselben nur auf's Angelegentlichste empfehlen.

O. H.

Mémoire sur l'école calligraphique de Tours au IX^e siècle, par M. Léopold Delisle. (Extrait des Mémoires de l'Académie des Inscriptions et belles-lettres, t. XXXII, 1^{re} partie.) Paris, Imprimerie nationale, 1885, in 4^o, 32 pages et 5 planches.

L'École calligraphique de Tours a été le berceau de la réforme de l'écriture qui signala le règne de Charlemagne. C'est elle qui fixa les formes de l'alphabet minuscule, qui, restauré au XV^e siècle, devait être calqué par les premiers imprimeurs. L'écriture de l'école de Tours est très caractéristique et plusieurs particularités permettent de la distinguer sûrement: Forme des *a* composés d'un *c* et d'un *i* juxtaposés. — Forme des *g*, composés de trois traits distincts (une tête formée d'une ligne horizontale, un trait vertical, légèrement incliné de droite à gauche, et une ample queue semi-circulaire, ouverte à gauche). — Forme des *m*, dont le dernier jambage se retourne à gauche, etc.

M. Delisle a remarqué l'emploi de cette écriture dans vingt-cinq manuscrits dont il donne une description détaillée:

1. Première Bible de Charles-le-Chauve. (Bibl. nat. ms. latin 1.)
2. Bible d'Alcuin. (Brit. Mus. Addit. ms. 10546)

3. Bible des chanoines de Zurich, (à la bibliothèque cantonale de Zurich).
4. Bible des S. Maur-des-Fossés. (Bibl. nat. ms. latin 3.)
5. Bible de S. Aubin d'Angers. (Bibl. d'Angers, ms. n° 2.)
6. Bible incomplète. (Bibl. nat. ms. latin 47.)
7. Evangiles de Lothaire. (Bibl. nat. ms. latin 266.)
8. Evangiles de Nevers. (Brit. Mus. Addit. ms. 2790.)
9. Evangiles du Mans. (Bibl. nat. ms. latin 261.)
10. Evangiles. (Ibid. ms. latin 263.)
11. Evangiles de Montmajour (?). (Ibid. ms. latin 267.)
12. Evangiles de Meaux. (Ibid. ms. latin 274.)
13. Evangiles. (Ibid. ms. latin 9385.)
14. Evangiles (2 feuillets) aux Archives de la Côte-d'Or.
15. Sacramentaire de Tours (fragments). (Bibl. nat. ms. latin 9430.)
16. Sacramentaire d'Autun. (Bibl. du grand séminaire d'Autun.)
17. Opuscules de S. Augustin. (Bibl. de Tours, ms. n° 281 et n° 75 du fonds Libri-Ashburnham.)
18. S. Augustin, sur la Genèse. (Bibl. de M. J. Desnoyers, à Paris.)
19. Recueil relatif à S. Martin. (Bibl. du Gymnase de Quedlinbourg.)
— M. Delisle a publié en appendice une notice détaillée de ce ms. accompagnée de quatre pages de fac-similés.
20. Autre exemplaire. (Bibl. nat. ms. latin 10,848.)
21. Autre exemplaire. (Ibid. ms. latin 5582.)
22. Autre exemplaire. (Ibid. ms. latin 5325.)
23. Autre exemplaire. (Ibid. ms. lat. 5580.)
24. Virgile. (Bibl. de Berne, ms. n° 165.)
25. Recueil de Grammairiens. (Bibl. de l'univ. de Leyde, Vossianus in fol. lat. n° 73.)

H. O.

Bibliotheca historico-geographica Stiriaca. Die Literatur der Steiermark in historischer, geographischer und ethnographischer Beziehung. — Ein Beitrag zur österreichischen Bibliographie von Dr. Anton Schlossar. Graz, Fr. Goll, 1886. XII und 171 SS. — 6 Mk.

Mit diesem von langer Hand vorbereiteten Werk hat der rührige Verfasser, dem sein engeres Vaterland auf dem Gebiet der Sittenforschung und Geschichte schon mannigfache Gaben verdankt, zum ersten Male einem österreichischen Kronlande eine bibliographische Darstellung gewidmet. Dieselbe will vorläufig auch für Steiermark nicht ganz erschöpfend sein, da zwar die geschichtliche Literatur im weitesten Sinne des Wortes Berücksichtigung fand, von der geographischen aber nur die Schriften zur historisch-politischen Geographie, Karten- und Reisewerke herangezogen wurden, die naturwissenschaftlichen Schriften dagegen grundsätzlich von der Aufnahme ausgeschlossen blieben. Wenn wir von dieser kleinen Einschränkung absehen, so scheint das Gebotene, dem man überall grösste Sorgfalt des Zusammentragens und Verarbeitens ansieht, von heute erreichbarer Vollständigkeit sich nicht weit zu entfernen, was um so mehr bedeuten will, als die ältere Literatur Oesterreichs in Folge der eigenartigen Verhältnisse des dortigen Buchhandels einem Bücherlexicon nicht entnommen werden kann, sondern nur durch emsigstes Nachforschen und eigene Einsicht der in allen Landes- und Stadtbibliotheken zerstreuten Schätze zu ermitteln ist. Was etwa später noch dem Verfasser erwähnenswertes bekannt werden sollte, will er den für die Zukunft in Aussicht gestellten Nachträgen einverleiben. Zu wünschen wäre, dass dann als Grundsatz streng durchgeführt würde, bei Angaben von Aufsätzen aus Zeitschriften der Nummer des Bandes jedesmal auch das Jahr des Erscheinens derselben hinzuzusetzen. Zu No. 386 könnte wegen des beigefügten Holzschnittes vielleicht noch die Besprechung von K. Lind (Mittheilungen der k. k. Central-Commission etc.

XVII. (1872) S. CII) nachgetragen werden. Im Druckfehlerverzeichniss fehlt No. 388, wo „deutschen“ zu streichen und „Bd. 9“ statt „Bd. 8“ zu lesen ist.

Schlossars Schrift ist, obwohl nicht in direkter Beziehung dazu verfasst, eine gediegene Vorarbeit zu der im Werke befindlichen Herausgabe einer landeskundlichen Bibliographie Oesterreichs, die, nicht wie in Deutschland erst nach zum Theil verfehlten Versuchen des Dilettantismus, sondern gleich von vornherein den Händen eines tüchtigen Fachmannes anvertraut ist. *)

G. Kossinna.

Mühlbrecht, O. Wegweiser durch die neuere Literatur der Staats- und Rechtswissenschaften. (Abgeschlossen am 1. Juli 1885.) Für die Praxis bearbeitet. Berlin 1886. Puttkammer und Mühlbrecht. XVI, 429 S. Lex. 8. Geb. in Moleskin M. 15, in Leder M. 17.

Der vorstehende Katalog ist zunächst ein ehrendes Zeugniss für die Thätigkeit einer intelligent geleiteten Spezialbuchhandlung hinsichtlich des Umfangs und der Schönheit der Ausstattung, für Deutschland etwas durchaus Neues. Dient er auch in erster Linie dem geschäftlichen Bedürfniss der Firma, die ihn veröffentlichte, so bietet er andererseits doch auch ein geschickt und gut disponirtes bibliographisches Hilfsmittel über eine Auswahl aus der neueren deutschen und ausländischen Literatur, welches Bibliotheken und Gelehrten, sowie Buchhändlern vielfachen Nutzen gewähren und in vielen Fällen von unbequemer zu handhabenden Hilfsmitteln dispensiren wird.

Die Rechtswissenschaft ist in drei Gruppen getrennt; eine erste, welche die römisch-rechtliche, die gemeinrechtliche und die allgemein reichsrechtliche deutsche Literatur umfasst; eine zweite enthält das deutsche Particularrecht nach Einzelstaaten geordnet; die dritte das Völkerrecht und das ausländische Recht, letzteres ebenfalls nach Staaten geordnet. Die Gruppen zerfallen wieder in Unterabtheilungen, z. B. römische und deutsche Rechtsgeschichte, Rechtsquellen und Alterthümer, Allgemeines Privatrecht u. s. w. In diesen Unterabtheilungen sind wieder die Materien unter Schlagworte zusammengefasst, an der Spitze stehen: Lehrbücher und Systeme, Allgemeines, dann folgen die Materien alphabetisch: Actionen u. s. w. Unter den Schlagworten werden die Autoren gleichfalls in alphabetischer Anordnung aufgeführt. Was die Abgrenzung der Unterabtheilungen anbelangt, vermag ich es nicht zu billigen, dass Civilprozess, Gerichtsverfassung und Konkursrecht mit unter Allgemeines Privatrecht aufgenommen sind, sie gehören dem öffentlichen Recht an und sind in Gesetzgebung und Literatur vom Privatrecht hinreichend geschieden. Bei der Auswahl der Schlagwörter geht es nicht ohne Willkühr und Versehen ab, unter Privatrecht findet sich z. B. Furtum, worunter jedoch auch strafrechtliche Schriften aufgeführt werden, während wichtigere Materien, wie etwa Culpa, Privatdelikte u. dgl. mit unter Obligationen untergebracht und nicht besonders hervorgehoben sind. Bereicherungsklage und Condictio durften nicht getrennt werden, ebenso wenig wie Forderung, Obligationen und Verträge. Das Schlagwort Haftung bezeichnet keine einheitliche juristische Materie, die darunter aufgeführten Werke gehören unter andere Materien, bei denen sie fehlen. Auch das Schlagwort: Rechtsgeschäfte umfasst keine abgegrenzte juristische Materie. Novation mit Umwandlung und Mora mit Säumniss zu übersetzen, ist unjuristisch, direkt falsch ist die Wiedergabe von Präsumtion durch Voraussetzung und die Identificirung zweier so verschiedener Begriffe. Auch

*) Die Redaktion des C. f. B. hatte das besprochene Buch ihrem Referenten für die geographische Bibliographie schon zur Besprechung übergeben, als ein Versuch gemacht wurde, ihr Urtheil zu Ungunsten der Schlossar'schen Arbeit zu captiviren. Sie hält sich für verpflichtet, dieses Verfahren zu signalisiren.

im Einzelnen finden sich Verstösse, z. B. die Aufführung von Buri's Causalität unter *Causa*, Stooss, Vermögensstrafen, und Duncker, Reallasten unter Obligationen, Haenels *Corpus Legum* unter *Brachylogus*, Morstedt Commentar zu Feuerbach unter *Deutsches Privatrecht*. Unter Allgemeines ist Vieles gerathen, was unter bestimmte Materien gehört. Die Mitwirkung eines Juristen würde wohl die meisten dieser Fehler haben vermeiden lassen. Zum raschen Auffinden ist die gewählte Methode der Schlagworte und deren alphabetische Anordnung gewiss ganz praktisch, wenn auch der wissenschaftliche Zusammenhang völlig gestört und die Auswahl richtiger Schlagworte ohne häufige Wiederholung von Titeln stets sehr schwer sein wird.

Ueber Aufnahme und Nichtaufnahme von Büchern liessen sich manche Ausstellungen machen. Eine Anführung des *Corpus juris glossatum*, von dem stets eine ganze Anzahl von Ausgaben auf dem antiquarischen Markt sind, sollte jedoch nicht fehlen. Auch die werthvolle und aus Italien stets zu beziehende Ausgabe von Donellus Opera, Lucae 1762—70, 12 vol. wäre wohl besser anzuführen gewesen, als der Florentiner Nachdruck und die röm. Ausgabe von 1828 (angeblich in 4 voll. während sie auch 12 hat). Hier und bei der Anführung alter Auflagen von Bayer's Prozess, Böhmer princ. jur. can. u. s. w. blickt noch der Charakter des Buches als antiquarischer Lager-Katalog durch, der zum Gesamtcharakter des Wegweisers nicht mehr passt. Bei einer künftigen Auflage sind die eigentlich werthvollen und daher auch im Handel mehr begehrten Werke noch in grösserem Umfange heranzuziehen, während zahlreiche unbedeutende Schriftchen recht gut wegbleiben können. Was soll z. B. die Tages- und Brochürenliteratur über die Braunschweiger Thronfolge in diesem Katalog?

Sehr willkommen und auch durch Versehen, wie die aufgeführten, nicht beeinträchtigt, ist die Aufzählung der partikularrechtlichen Literatur. Mit besonderer Vorliebe und auch Sachkunde ist die umfangreiche staatswissenschaftliche Abtheilung bearbeitet. Sehr dankenswerth ist ferner die Zusammenstellung der ausländischen Literatur. Der Katalog enthält circa 16,000 Titel. Um den Umfang des Werkes nicht zu sehr anschwellen zu lassen, mussten sie stark gekürzt werden, was den Werth des Buches als bibliographisches Hilfsmittel beeinträchtigt. Den Schluss macht ein sehr sorgfältiges und eingehendes Register über Autoren und Materien in einem Alphabet.

Bei dem Mangel bibliographischer Hilfsmittel auf dem Gebiet der Jurisprudenz ist der Mühlbrecht'sche Katalog trotz seiner Mängel und seines buchhändlerischen Hauptzweckes eine erfreuliche Erscheinung. Als geschmackvoll und praktisch verdienen noch die Einbände besonders hervorgehoben zu werden.

K. Schulz.

Schnorr von Carolsfeld, Franz, Katalog der Handschriften der königl. öffentlichen Bibliothek zu Dresden. Bd. I. (Abth. A—D. F—H.) Leipzig 1882. XV u. 648 SS. Bd. II. (Abth. I—M.) ib. 1883. VIII u. 588 SS. 8°. à 15 M.

Die Dresdener königliche Bibliothek zählt ungefähr 4000 Handschriften vom achten bis neunzehnten Jahrhundert. Die meisten sind freilich neuen Datums, grossentheils aus Auctionen und von Antiquaren erstanden. Die Wichtigsten dürften die Autographen Luthers, Albrecht Dürers, Gottscheds und Eberts sein. Die ganze Sammlung ist in Klassen, die mit den Buchstaben A bis R bezeichnet sind, eingetheilt, wobei aber zahlreiche Uebergänge vorkommen. So in der Abtheilung J, sächsische Geschichte, die Nummern 44, welche verschiedene Schriften von Beda, Palladius, Seneca u. s. w. enthält, 45, Beda's *Historia ecclesiastica*, 51, ein theologisches Werk Anselm's von Canterbury. Der Verfasser hat übrigens gut gethan, diese

Eintheilung beizubehalten, wie er sie vorfand. Geändert wurden zahlreiche Nummern, wobei aber überall an den betreffenden Stellen von der alten auf die neue Nummerierung verwiesen wurde. Die Klasse E, die Orientalischen Handschriften, ist hier nicht aufgenommen, sondern in Betreff derselben auf den Katalog von Fleischer, Lpzg. 1831, verwiesen. Für die Klasse D ist im wesentlichen Eberts *Catalogus manuscriptorum codicum auctorum classicorum* wieder abgedruckt, wozu die nothwendigen Ergänzungen kommen. Freilich entsteht dadurch in Bezug auf Sprache und Behandlung ein auffällender Gegensatz zum übrigen Theile des Werkes. Die übrigen Vorarbeiten, handschriftliche wie gedruckte, hat der allen Bibliographen als Herausgeber des Archiv für Litteraturgeschichte wohl bekannte Verfasser theils im Vorwort des ersten Bandes theils bei den einzelnen Handschriften aufgeführt.

Im Ganzen und Grossen sind die Grundsätze befolgt, nach welchen Handschriftenkataloge zu verfassen sind, wie ich sie in Band II S. 463—471 dieser Zeitschrift auseinandergesetzt habe. Die Abweichungen betreffen nur ganz unwesentliche Punkte, die unten noch kurz berührt werden sollen. Die Einrichtung ist folgende: An der Spitze steht gewöhnlich die Bezeichnung des Inhalts oder der Titel, wenn ein solcher vorhanden ist. Daran reiht sich das Jahrhundert, die Seiten- oder Blattzahl, Einband und Format. Mit neuem Zeilenanfang und in kleinerer Schrift wird dann das Wichtigere aus dem Inhalt herausgehoben, mit Angabe der Seitenzahl von Anfang und Ende. Daran reihen sich Bemerkungen über die Beschaffenheit des Textes und sein Verhältniss zu den gedruckten Ausgaben oder zu anderen Handschriften. Ein letzter Absatz führt die frühere Nummerierung oder den Besitzer, beziehungsweise die Herkunft, an und ältere Kataloge, welche der Handschrift Erwähnung thun. Bei Wiedergabe von Textworten ist die Schreibung des Originals beibehalten, nachträgliche Bemerkungen späterer Hand durch Anführungszeichen hervorgehoben, Zusätze des Verfassers in Klammern gesetzt. Ein Beweis von der Genauigkeit des Katalogs liegt auch darin, dass überall selbst der Einband sorgfältig verzeichnet ist. Und mit Recht, da bei Handschriften auch dieser eine historische Bedeutung hat. Dagegen dürfte Mancher bei einigen Handschriften die Angabe der Blatt- oder Seitenzahlen vermissen. Es scheint wohl, dass diese auch in den betreffenden Handschriften fehlen, die nebenbei nicht von Bedeutung sind. Wiederholt ist auch die Angabe des Alters weggefallen. Bei weniger bekannten Autoren ist das Todesjahr in Klammern beigelegt. Bei Miscellenbänden ist weder Zeit noch Mühe gespart, um auch über die einzelnen Stücke die nöthige Auskunft zu geben. Vor allem aber hat sich der Verfasser in der Litteratur emsig umgesehen, um die grosse Masse von Citaten beizubringen, welche hier zusammengetragen sind. Ohne Zweifel bedurfte es hiezu Muth und Ausdauer, namentlich wenn etwa ein früherer Bibliothekar zu der Handschrift die Bemerkung geschrieben: *Nullius pretii*, was wiederholt vorkommt. Jedem Bande hat Herr Bibliothekssekretär Dr. Gustav Buchholz ein dreifaches unerlässliches, und so weit ich sehen konnte, auch genaues Register beigegeben. Eine Reihe kleinerer Register ist für den Schluss des Werkes in Aussicht gestellt. Damit wird es dann für jeden Benutzer des Katalogs ein leichtes sein, sich Einsicht darüber zu verschaffen, ob in den hier beschriebenen Handschriften sich etwas für seine Forschungen dienendes vorfindet und mehr als hier geboten ist, wird man billiger Weise nicht verlangen können.

Wenn aber die Abfassung eines Handschriftenkatalogs schwierig ist, so noch mehr Kritik daran zu üben, besonders wenn man die Handschriften nicht aus Autopsie kennt. So muss ich mich denn an den Katalog halten, wie er gedruckt vorliegt und darauf beschränken, einige Bemerkungen und Vorschläge daran zu knüpfen.

Zunächst scheint die Anwendung der Klammern nicht consequent

durchgeführt; an einzelnen Stellen dürfte sie überflüssig sein, an andern fehlen; das eine wie das andere wollte mir nicht recht einleuchten. Doch im Grunde liegt hieran nicht viel. Wichtiger scheint mir ein anderer Punkt. Es ist auffallend, dass bei den griechischen Handschriften Lehmann das Alter in der Regel um ein Jahrhundert oder noch mehr geringer anschlägt, als der Katalog. Die lateinischen Codices Dc 185, 186 und 187 werden sämtlich in's 12. Jahrhundert gesetzt, in Klammer aber Ebert angeführt, welcher sie dem 14. zuweist. Da entsteht nothwendig die Frage: Wer hat hier Recht? Auf welchen Grund hin, ist diese Altersbestimmung gemacht? Mit andern Worten: Welche Autorität nimmt die Angabe des Katalogs für sich in Anspruch? Bei den zahlreichen unrichtigen Altersbestimmungen, die sich in so vielen Katalogen finden (man vergleiche meine „Bemerkungen über die Bestimmung des Alters von Handschriften,“ Centralblatt II, 225) ist diese Frage gewiss berechtigt.

Was die angeführte Litteratur betrifft, so wird Niemand Vollständigkeit erwarten, vielmehr dürfte jeder Gelehrte im Stande sein, Nachträge aus dem Gebiete seiner Spezialforschung zu liefern. Hier gebe ich, was mir beim Durchgehen des Katalogs aufgestossen ist. Die Handschrift des Ambrosius A 65 ist benutzt in der Ausgabe von Gilbert in Gersdorf, Bibliotheca Patrum ecclesiasticorum Vol. VIII Lips. 1839. — Zu H 137, Albert von Bonstetten, wäre noch die Abhandlung v. P. Gall Morel im Geschichtsfreund Bd. III, 31 zu vergleichen gewesen. — Der Hymnus auf die hl. Katharina in A. 60. Bl. 230', ist wohl derselbe, welcher in Mone's lateinischen Hymnen gedruckt ist III, 352. Dort heisst es: *Katharinae solemnia sancta colat ecclesia.* — Das Praesagium perpetuum in J. 159 Bl. 73' ist gedruckt in Bedae Opera ed. Colon. 1612. I, 390. Ed. Migne I, 951. — Die Regula monachorum in A 128 ist die oft gedruckte Regula S. Benedicti und die Epistula cum XII capitulis quorundam fratrum ad Arram directis steht im Baluze Capitul. T. II und daraus in Mabillon, Acta SS. IV, 1. 748. — C. 99a, der Tractatus de sphaera ist das bekannte oft gedruckte Werk des Johannes de Sacro Bosco. In den von mir verglichenen Ausgaben lautet der Schluss: *Aut machina mundi dissolvetur.* Das Werk des Johannes Peccam († 1292) führt eigentlich den Titel *Perspectiva*. Sollte die Lesart *Prospectiva* der Handschrift ein Druck- oder Schreibfehler sein? — H. 180, die *Legenda S. Wolfgangi* ist doch wohl die *Vita S. Wolfgangi*, welche in den *Monumenta Germaniae SS. IV, 527–542* gedruckt ist. Wenigstens stimmen Anfang und Ende überein, nur dass das erste Wort weder *Praelatus* noch *Praefatus*, sondern *Beatus* lauten sollte. — Bei A. 60 Bl. 223' steht doch wohl statt *Confessio Anastasiana* die *Confessio S. Athanasii*, das bekannte *Quicumque vult salvus esse.* — Bei C. 342. XXII ist das Datum des Briefes wohl *post Andrae* zu lesen, nicht *pii Andrae*. — Auch die Jahrzahl von Codex L. 275 würde ich lesen 1341, mense Junii, und also primo zum Jahr, nicht zum Monat ziehen. So würde dann nach mense das „[]“ wegfallen. Es kommt auch sonst vor, dass eine Jahrzahl theilweise mit römischen Ziffern, theilweise mit Worten ausgedrückt wird, z. B. bei Wailly. *Éléments de Paléographie Pl. IX. 6 M^oCCC^o nonagesimo VII^o.* — Von Codex M. 165 ist die Initiale am Anfang weggeblieben und das zweite Zeichen dürfte die von Wattenbach in der lithographirten Anleitung zur lat. Paläographie S. 33 angeführte conventionelle scholastische Abkürzung sein, so dass also zu lesen wäre [C] Vm oder [D] Vm maior pars hominum. — Endlich ist als Bestandtheil von F 93 ein Werk angeführt: *Gesta Heinrichi VI.* ohne nähere Bestimmung, so dass es selbst mit Hilfe Potthasts und Chevaliers mir nicht möglich war, herauszubringen, was für ein Heinrich hier gemeint sei.

Hiermit sind aber auch alle Ausstellungen, die ich zu machen hatte, erschöpft und sollen dieselben keineswegs das Verdienst der im Uebrigen so trefflichen und mühevollen Arbeit in irgend einer Weise schmälern. Alle